

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012

(Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15 /3400

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19. Januar 2012

Grundsätzliche Bemerkungen

Politische Prioritäten lassen sich auch an der Verwendung des Geldes ablesen. Haushaltsberatungen sind daher auch immer Grundsatzdebatten. Die vorliegende Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW knüpft an den Dialog mit den politischen Parteien an, die sich im Frühjahr 2010 in Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl gestellt haben. Die Antworten aller im Landtag vertretenen Parteien sind auf der Internetseite www.nrw-bleib-sozial.de zu finden; ebenso eine Kommentierung dieser Antworten durch die Freie Wohlfahrtspflege. Ausdrücklich verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Haushaltsentwurf 2011 auf der Grundlage der Antworten zur Aktion „NRW bleib sozial – nachgefragt!“ (Internet: http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/cms/media/pdf/Stellungnahme_zum_Haushaltsentwurf_2011.pdf)

Im Haushaltsplanentwurf 2012 spiegelt sich der Versuch wider, einen Weg zu finden zwischen Konsolidierung und Fortführung des im vergangenen Jahr eingeleiteten sozialpräventiven Politikansatzes der Landesregierung. Zahlreiche Haushaltsansätze, die die Handlungsfelder sozialer Arbeit berühren, wurden im Haushaltsplanentwurf 2012 unverändert überrollt. In 2011 wurden auch seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege geforderte wichtige Korrekturen vorgenommen wie z.B. die Erhöhung der Mittel im Kinder- und Jugendförderplan, die Wiederaufnahme der Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, die Rücknahme der Kürzungen im Bereich der Familienbildung, die Wiederaufnahme der Förderung der sog. vierten Personalstelle der Frauenhäuser oder die Erhöhung der OGS-Pauschalen.

Die Überrollungen im vorliegenden Entwurf wie z.B. im Bereich der Quartiersentwicklung, des Bürgerschaftlichen Engagements oder der Familienberatung reichen jedoch für die Zielsetzung „NRW als Land der Teilhabe und des Zusammenhaltes“ aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht aus. Im Übrigen verlangt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen umfangreichen und einen veränderten Einsatz von Finanzmitteln; beides schlägt sich in den vorliegenden Haushaltsansätzen (noch) nicht durchgängig nieder.

Die Freie Wohlfahrtspflege bedauert ebenfalls, dass das Land auch im Haushaltsplanentwurf 2012 keine Mittel zur Förderung öffentlich unterstützter Beschäftigung bereitstellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf Daseinsvorsorge und gesicherten Zugang zu einer ausreichenden sozialen Infrastruktur. Jedoch haben landes- und bundespolitische Entscheidungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zur zunehmenden Zerklüftung der sozialen Landschaft in NRW beigetragen. Die Folge: die Schere zwischen finanziell starken und finanziell schwachen Kommunen ist immer weiter auseinander gegangen. Die Ungleichheit der Lebensverhältnisse hat zugenommen.

Trotz der überraschend schnellen und immer noch vorherrschenden Stabilisierung der Wirtschaftsleistung in Deutschland in der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sind deren mittelbare Folgen auf das Soziale inzwischen deutlich spürbar. Aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz resultierten rückläufige Einkommensteuereinkommen. Zunehmende Kosten u.a. aus den pflichtigen Sozialaufgaben und explodierende Zinslasten auf Kassenkredite setzen die kommunalen Haushalte zusätzlich unter Druck. Alleine durch den Ausbau der Betreuung unter 3jähriger, die Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose, die Leistungen der Grundsicherung und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und die stationären Hilfen zur Erziehung entstanden den NRW-Kommunen 2010 im Vergleich zum Vorjahr Mehrkosten in Höhe von 400 Mio. €.

Als Reaktion werden insbesondere die so genannten freiwilligen Leistungen immer wieder auf den Prüfstand gestellt. Obwohl in ihrer Finanzwirkung regelmäßig nur der sprichwörtliche Tropfen auf dem heißen Stein, heißt die Antwort vieler Kommunen: Kürzung in der Erziehungshilfe, bei den Zuschüssen zur offenen Ganztagschule, in der Erziehungsberatung oder im Behindertenfahrdienst, in der Sprachförderung für Kinder, der AIDS- und Prostituiertenberatung, in Seniorenbegegnungsstätten, in Programmen für Schulverweigerer usw.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen sind allesamt Leistungen, die Städten und Gemeinden ihre eigene Prägung geben, von denen gerade wirtschaftlich schwächere Zielgruppen relativ stark profitieren und die durch ihre sozial-präventiven Anteile eine besondere gesellschafts- und bildungspolitische, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung haben.

Die Unterstützung für arme Städte und Gemeinden durch den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ entspricht einer langjährigen Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, wie sie in der Positionierung „Gleichwertige und gute Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger“ zur Landtagswahl 2010 zum Ausdruck kommt. Weitere Anstrengungen in diesem Sinne werden notwendig sein.

Auch das Modellvorhaben „Kein Kind zurück lassen“ zur Entwicklung kommunaler Präventionsstrategien und zum Aufbau von Präventionsketten verfolgt richtige und wichtige Ziele. Es kommt jedoch darauf an, auch auf dem Konsolidierungsweg mit Blick

auf die Schuldenbremse 2020 die Kettenglieder, die Akteure und Verantwortlichen in diesen Präventionsketten in den jeweiligen Haushaltsansätzen weiterhin zu stärken.

Angesichts einer in den letzten Jahrzehnten brüchiger gewordenen Einnahmeseite zur Finanzierung staatlicher Aufgaben und zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie einer nicht mehr ausreichenden Umsetzung des Besteuerungsgrundsatzes „nach Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen“ ist eine sachbezogene Debatte zur Einnahmeverbesserung unabdingbar.

I. Haushaltsgesetz:

§ 30 des Haushaltsgesetzes regelt wie auch im Vorjahr die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen. Bei der zweckgebundenen Verausgabung sollten Effekte neuer Entwicklungen im Lotteriebereich bei der Poolbildung antizipiert werden, um die Förderung der gemeinwohlorientierten Zwecke nicht zu schwächen.

II. Einzelpläne:

Zu den Einzelplänen für die Geschäftsbereiche der Ministerien wird nachfolgend Stellung bezogen. Weitere Stellungnahmen im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen 2012 behält sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vor.

Bezüglich der Fragen für die Sachverständigenanhörung zu den Einzelplänen ist anzumerken, dass diese teilweise eher Tendenzen, Meinungen und Positionen abfragen und weniger fachliche Inhalte betreffen. So wird am Beispiel der Fragen 13 – 15 deutlich, dass die Verbesserung der Bildung, die Erhöhung der Quote von berufstätigen Frauen sowie Frühe Förderung komplexe Ziele darstellen, die nicht allein auf die Beantwortung der gestellten Fragen reduziert werden können. Maßnahmen wie die Beitragsfreiheit gehören in den Kontext von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit und müssen in diesem Sinne zu politischen Entscheidungen führen. Eine Verkürzung auf die Frage, ob dies ein sinnvolles Instrument der Frühen Förderung darstellt, wird der Thematik nicht gerecht.

Zu den Einzelplänen:

Justizministerium

Alle Förderbereiche der „Freien Straffälligenhilfe“ werden überrollt. Dies gilt auch für die seit dem letzten Jahr erstmalig eingestellten Mittel für die Täterarbeit im Rahmen häuslicher Gewalt sowie für die ambulante Nachsorge psychisch kranker Straftäter nach ihrer Haftentlassung. Für den Vollzug der Jugendstrafe in Freien Formen ist entsprechend unserer Forderungen erstmalig ein Ansatz von 702 400 € vorgesehen. Im Bereich des Übergangsmanagements aus den Jugendarrestanstalten werden derzeit

unter Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege Projekte und Konzepte zur Umsetzung entwickelt.

Ministerium für Schule und Weiterbildung (Einzelplan 05)

Ganzttag in Schulen (Kapitel 05 300, Schulen gemeinsam: Titelgruppe 72 (Offene Ganzttagsschulen im Primarbereich) und Titelgruppe 74 (Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I)

Die Erhöhung der Fördermittel im Offenen Ganzttag der Grundschule auf 700 Euro (bzw. 1.400 Euro bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) pro Schüler/-in und Jahr bedeutet die dringend notwendige Anpassung der Förderung an die gestiegenen Kosten der letzten Jahre. Insgesamt gilt damit für den Offenen Ganzttag an der Grundschule nach wie vor, dass die fachlich notwendige Weiterentwicklung nicht möglich ist, weil Zeit für professionellen Austausch, für individuelle Förderung, für Elternarbeit etc. fehlt. Das Gleiche gilt für die Förderung des Ganztags in der Sekundarstufe. Hier ist die professionelle Basis (bei gleich bleibender Förderung) noch erheblich schmaler als im Grundschulbereich.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Einzelplan 07)

Zu den Fragen 13 bis 15:

Frage 13: Tragen die Abschaffung von Studienbeiträgen sowie die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr zu einer Verbesserung der Bildung bei?

Frage 14: Sind Sie der Auffassung, dass sich im Zuge der von der Landesregierung verfolgten „neuen Finanzpolitik“ jeder neu geschaffene Kindergartenplatz bereits nach zwei Jahren selbst amortisiert, weil mehr Frauen berufstätig werden können und somit Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen?

Frage 15: Inwiefern halten Sie eine Elternbeitragsfreiheit – vor allem unter den bereits gegebenen Voraussetzungen zur Elternbeitragsbemessung (soziale Staffelung) – für ein sinnvolles Instrument der Frühen Förderung?

Nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege kann bis heute nicht festgestellt werden, dass durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr erhebliche Einflüsse auf den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Jahr vor Schulbesuch

eingetreten sind. Im Gegenteil war auch bereits vor Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr der Besuch in diesem Jahr am höchsten.

Nach wie vor muss aber darauf hingewiesen werden, dass gerade durch die kommunal extrem unterschiedliche Höhe der Elternbeiträge ein gleichmäßig hoher Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder verhindert wird. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher sozial gestaffelte landeseinheitliche Elternbeiträge und sieht gerade in einem solchen System die besten Voraussetzungen für eine gute Förderung aller Kinder zur weiteren Verbesserung der Bildung. Nur so kann sichergestellt werden, dass gerade die Kinder, die einen hohen Förderbedarf haben, wirklich frühzeitig vor dem Schulbesuch, d.h. mindestens über drei Jahre, eine entsprechende Förderung erfahren.

Eine generelle Beitragsfreiheit der Tageseinrichtungen für Kinder als Teil der vorschulischen Bildung und Förderung wird von der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt; allerdings weisen wir darauf hin, dass – angesichts der Haushaltslage des Landes NRW – zunächst in die dringend notwendige Verbesserung der Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder investiert werden muss.

Verschiedene Gutachten (z. B. „Volkswirtschaftlicher Ertrag von Kindertagesstätten“, Gutachten der GEW im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, 2006) haben gezeigt, dass die in Plätze in Tageseinrichtungen investierten Mittel einen deutlichen nicht zu unterschätzenden volkswirtschaftlichen Ertrag schaffen. Inwieweit die hierbei angenommenen Verhältnisse zwischen investierten Mitteln und zusätzlichen Einnahmen (z.B. 1 Euro Investition zu 4 Euro Ertrag) belastbar sind, kann vor dem Hintergrund der der Freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehenden Informationen nicht beantwortet werden.

Zusätzlich zu der in den vorgegebenen Fragen angesprochenen „Beitragsfreiheit“ soll noch auf Folgendes hingewiesen werden:

Mit Schreiben vom 24.3.2011 hat die Freie Wohlfahrtspflege auf die Bedeutung der Fachberatung im Elementarbereich hingewiesen und eine angemessene finanzielle Förderung eingefordert. Bedauerlicherweise hat dieses Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege im Haushaltsvollzug 2011 keine Berücksichtigung gefunden. Unter Berücksichtigung der in unserem Schreiben vom 24.3.2011 vorgetragenen Zusammenhänge machen wir noch einmal auf die Notwendigkeit einer besseren Förderung der Fachberatung aufmerksam.

Die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum "Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortbildung der Beitragsfreiheit", Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE; Drucksache 15/2851 für die Anhörung im Landtag am 12. Januar 2012 ist als Anlage 1 beigefügt. Aus dieser Stellungnahme sind auch die Positionierungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Ausbau der U 3 – Betreuung ersichtlich.

Familiendienste und Familienhilfen (Kapitel 07 030: Titelgruppe 68, Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung)

Der Haushaltsplanentwurf weist in der Titelgruppe 68 den im Jahr 2011 um 500.000 € erhöhten Betrag als Ansatz für die Förderung der anerkannten Insolvenzberatungsstellen auch für das Jahr 2012 aus. Ebenso wird der Haushaltsansatz für die Förderung der Fachberatung Schuldnerberatung (Titelgruppe 70) unverändert fortgeschrieben.

Es muss weiterhin langfristig darauf hingewirkt werden, dass eine verlässliche und ausreichende finanzielle Förderung des gesamten Bereiches der Schuldner- und Insolvenzberatung sichergestellt wird, da die kommunale Förderung der Schuldnerberatung meist abhängig von der jeweiligen kommunalen Finanzlage ist und daher zunehmend starken jährlichen Debatten ausgesetzt ist. Hierzu müssen die begonnenen Gespräche über die Initiierung eines Bankfonds sowie die Weiterentwicklung der Förderung durch das Land NRW auch im Jahr 2012 weitergeführt werden.

Familienberatung (Kapitel 07 030, Familiendienste und Familienhilfen: Titelgruppe 70 Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik)

Die Landesregierung erkennt die gestiegenen Fallzahlen und die Ausweitung der Beratungsarbeit in den Familienzentren sowie die nach wie vor bedeutsamen Schnittstellen- und Vermittlungsaufgaben der Familienpflegedienste generell an, in dem sie auch in den letzten Jahren die Kooperation mit den Familienzentren und die Koordinationstätigkeiten der Familienpflegedienste finanziell unterstützt hat. Allerdings ist eine verbindliche Förderung für diese familienunterstützenden Bereiche weiterhin nicht gewährleistet. Hier bedarf es weiterhin entsprechender Förderbedingungen.

Eine weitergehende präventive Beratungsarbeit und niedrigschwellige Gruppenangebote für sozial benachteiligte Familien, z.B. in Kooperation mit Schulen, Familienbildungsstätten und Familienpflegediensten bedarf ebenfalls zusätzlicher Fördermittel, die im Haushaltsentwurf nicht vorgesehen sind.

Kinderschutz (Kapitel 07 040, Kinder- und Jugendhilfe: Titelgruppe 83 Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen)

Das Land NRW hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich in der Weiterentwicklung des Kinderschutzes engagiert. Dies findet nun seine Fortsetzung im Aufbau eines „Kompetenzzentrums Kinderschutz“, für das eine jährliche Förderung in Höhe von 200.000 Euro vorgesehen ist. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüßen; fraglich ist, ob die Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes im Rahmen der Aktivitäten des Kompetenzzentrums in angemessener Form und ausreichend möglich sein wird.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (Einzelplan 11)

Frage 16: Wie bewerten Sie als Verband/Initiative den Einzelplan 11?

Integration

Die Veränderungen im Einzelplan 11, Titelgruppe 686 68, entsprechen der im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes formulierten integrationspolitischen Ausrichtung in NRW. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzentwurf (siehe Anlage 2).

Als positiv bewertet die Freie Wohlfahrtspflege NRW die verstärkte Förderung von Migrantenselbstorganisationen in NRW.

Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Für diesen Politikbereich ist nicht nur in NRW entscheidend, über welche Finanzausstattung die Träger der Eingliederungshilfe (Kommunen und Landschaftsverbände) verfügen. Insoweit ist das Land für die Menschen mit Behinderung gefordert, sich für eine den steigenden Bedarfen angepasste auskömmliche Finanzierung einzusetzen. Der Einsatz für eine stärkere Bundesmitfinanzierung in diesem Politikfeld ist zwingend. Auch die entsprechenden Beratungen in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu einer möglichen Änderung des SGB XII sind hier von großer Bedeutung.

Die in den vergangenen Jahren im Kapitel 11 041 Sozialpolitische Maßnahmen sowie Hilfen für Menschen mit Behinderungen eingestellten Mittel waren auskömmlich, in Anbetracht der Umsetzung der UN-Konvention ist für 2012 ff. von einem erhöhten Bedarf an Investitionen und auch für sog. konsumtive Ausgaben auszugehen.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist es ein Ziel, in den einzelnen Programmen nicht mehr zwischen den einzelnen Zielgruppen zu unterscheiden. Wir begrüßen es, dass dennoch besondere Förderprogramme für Menschen mit Behinderung fest im Haushalt verankert sind, da Menschen mit einer Behinderung noch nicht dieselben Chancen und Möglichkeiten haben wie nicht behinderte Menschen. Ein Grund dafür ist die noch nicht flächendeckend vorhandene notwendige Infrastruktur vor Ort bzw. in einzelnen Bereichen. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Freie Wohlfahrtspflege NRW die Veranschlagung von Mitteln für die Entwicklung notwendiger Infrastrukturen als Grundvoraussetzung.

Generell gilt es über alle Einzelansätze hinweg, die Anwendung des gesamten Landeshaushaltes auf die Ansprüche der UN-Konvention hinzu überprüfen und dabei die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch in „Kapiteln“ des Landeshaushaltes zu sichern, in denen Menschen mit Behinderung bisher keine Beachtung gefunden haben.

Ausdrücklich begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege NRW, dass die Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 11 041 „Sozialpolitische Maßnahmen sowie Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ Kapitel 11 041 Titel 863 80 235 „Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen“ um 1.160.000,00 Euro höher liegen, als der Ansatz für 2011 und 2012. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren verstärkt Mittel für bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung benötigt werden. So muss in die Bestandseinrichtungen weiter investiert werden, um die Anforderungen an die Wohnqualität und die Barrierefreiheit nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zu erfüllen bzw. herzustellen. Weitere Investitionen werden notwendig sein, um neuen stationären Wohnraum zu schaffen, der nicht einer Platzzahlerweiterung dienen wird, sondern durch die Umstrukturierung und den Umbau von Einrichtungen mit über 24 Plätzen entsteht. Auch für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens außerhalb von stationären Einrichtungen leben, muss geeigneter, barrierefreier Wohnraum geschaffen werden. Mit der Verpflichtungsermächtigung in dieser Höhe werden positive Planungsmöglichkeiten über das Jahr 2012 hinaus geschaffen.

Sozialpolitische Maßnahmen sowie Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11041: Titelgruppe 95 Mittagsverpflegung von Kindern und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut

Die Veränderung beim Fonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ist aufgrund der Finanzierung des Mittagessens aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zwar nachvollziehbar. Dass überhaupt Mittel für einkommensarme Haushalte, die nicht zum Berechtigungskreis des Bildungspaketes gehören, zur Verfügung gestellt werden, ist positiv anzumerken. Jedoch ist nach wie vor kein Haushaltstitel zu finden, der die Förderung einer Armutsprävention auf kommunaler Ebene, wie im Bericht zum Runden Tisch „Hilfen für Kinder in Not“ beschrieben, aufgreift. Aus diesem Grund hatte die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits in 2011 die Frage aufgeworfen, inwieweit der Landeszuschuss zum Mittagessen nicht auch für andere Zwecke der kommunalen Armutsprävention genutzt werden könnte. Um Familien in schwierigen Lebenslagen gezielter und konzentrierter zu helfen, bedarf es auch des Ausbaus notwendiger sozialer Infrastruktur vor Ort. Dies umso mehr, als die sinnvolle Unterstützung kommunaler Präventionsketten ausschließlich Mittel für koordinierende Aufgaben vorsieht.

Der Familienreport 2011 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeigt deutlich auf, dass die Teilhabe an Betreuung, Bildung und Förderangeboten vom Familieneinkommen abhängt. So besuchen unter Dreijährige aus Familien mit höherem Einkommen (ab 130 % des Medians) etwa doppelt so häufig (35 %) eine Kindertageseinrichtung wie Kinder aus Niedrigeinkommensfamilien (18%). (Familienreport 2011 S. 109). Weiter wird ausgeführt: „Auch bei den Förder- und Freizeitangeboten am Nachmittag sind Kinder aus Familien im SGB II und Niedrigeinkommens-Bereich unterrepräsentiert. Während nach Auskunft der Eltern rund 13 Prozent der Kinder aus SGB II-Familien im Alter von 24 Monaten bis zum Schuleintritt eine Musikschule besuchen, trifft dies ab einem Einkommen zwischen 70 und 100

Prozent des Medians auf mehr als jedes vierte Kind zu. Auch in Sportvereinen sind Kinder aus SGB II-Familien unterrepräsentiert. In diesen Familien ist etwa jedes dritte Kind Mitglied in einem Sportverein, in sozioökonomisch bessergestellten Familien sind dagegen fast drei Viertel der Kinder in einem Sportverein aktiv.“ (Familienreport S. 110).

Sozialpolitische Maßnahmen sowie Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11041: Titelgruppe 96 Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Die Haushaltsmittel für das Aktionsprogramm „Obdachlosenhilfe“ wurden „überrollt“, so dass erneut in der gleichen Höhe Mittel für länger laufende, aber auch neue Projekte zur Verfügung stehen.

Förderung der frei-gemeinnützigen sozialen Arbeit und der Zivilgesellschaft

Im Haushaltsplanentwurf 2012 für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind in Kapitel 11 041 „Sozialpolitische Maßnahmen sowie Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ unter der Kennziffer 684 11 „Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisation“ in gleicher Höhe wie im Vorjahr vorgesehen.

Anzuerkennen ist, dass die Landesregierung die Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wertschätzt und hier keine Einschränkungen durch Einsparungen vornimmt.

Nicht zu verkennen ist dennoch die Tatsache, dass die Zuschüsse zwischen 2005 und 2009 um 40% gekürzt wurden. Gleichzeitig erhält bürgerschaftliches Engagement einen spürbaren Bedeutungszuwachs.

Dass sich Einschränkungen für die Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mittelfristig auch dadurch ergeben können, dass Haushaltstitel über Jahre hinweg nur „überrollt“ werden, ohne dass es zu einer Anhebung zumindest im Sinne eines Inflationsausgleichs kommt, ist mit Blick auf die Folgejahre zu beachten.

Frage 17 Ist der Haushaltsansatz für Werkstatt- und Integrationsplätze auskömmlich, um die notwendigen Plätze ausreichend zu bedienen?

Die in Kapitel 11 029 Titelgruppe 85 veranschlagten Mittel in Höhe von 5.566.600,00 Euro waren in den vergangenen Jahren auskömmlich. In den vergangenen Jahren konnten in ausreichendem Maße Werkstattplätze geschaffen werden.

Die in Kapitel 11 029 Titelgruppe 86 „Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen“ veranschlagten Mittel in Höhe von 2.500.000,00 Euro waren in den vergangenen Jahren jeweils auskömmlich.

Frage 18: Sichert der Haushalt 2012 die Versorgung der Jugendlichen ohne Schulabschluss unter 25 Jahren?

Die Landesregierung NRW führt ab 2012 ein neues Übergangssystem Schule-Beruf ein. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen kommunal gebündelt und koordiniert werden. Ab Anfang 2012 beginnen die Koordinierungsstellen ihre Arbeit in sieben ausgewählten Referenzkommunen unter Mitfinanzierung des Personals durch das Land NRW. Laut Haushaltsplanentwurf sind für das Jahr 2012 keine Landes- und /oder ESF-Mittel zum Aufbau der vorgesehenen Koordinierungsstellen ersichtlich.

Folgende Fragestellungen bleiben aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege im Haushaltsplanentwurf offen:

- Wurden zusätzliche Mittel für die Einrichtungen der Koordinierungsstellen eingeplant?
- Gibt es darüber hinaus einen Mittelansatz, um die individuelle, systematische Förderung für sozial und individuell benachteiligte Jugendliche zu verbessern?
- Sind in 2012 Fördermittel zur Umsetzung des Werkstattjahres in gleicher Höhe eingeplant wie im Vorjahr?

Die Freie Wohlfahrtspflege ist - obwohl eingefordert - nicht in die Beratungen des Ausbildungskonsens eingebunden. Um sich dennoch in die fachliche Diskussion einzubringen, wurde ein Positionspapier „Eckpunkte zur qualitativen Weiterentwicklung des Übergangssystems Schule-Beruf in NRW“ vorgelegt. Die Freie Wohlfahrtspflege wird sich in den Planungsprozess zur Reform der niederschweligen Angebote für sozial und individuell benachteiligte Jugendliche weiterhin einbringen.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Übernahme der Berufseinstiegsbegleitung (neu §49 SGB III) in das Regelangebot der Bundesagentur für Arbeit. Das Programm sieht eine Kofinanzierungserfordernis von 50% in Verantwortung der Länder vor. Der Haushaltsplanentwurf lässt nicht erkennen, ob Mittel zur Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung eingeplant sind.

Frage 19: Sind die Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ausreichend berücksichtigt?

Für Aktivitäten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs hat die Landesregierung eine Initiative mit dem Sonderprogramm „Qualifizierung und Innovation zur Fachkräftesicherung“ gestartet. Die Freie Wohlfahrtspflege als bedeutender Arbeitgeber in der Sozialwirtschaft wird sich in die fachliche Diskussion über den Landesbeirat zur Fachkräfteinitiative einbringen.

Der Haushaltsplanentwurf enthält entsprechende Mittelzuweisungen aus dem EFRE.

Frage 20: Deckt der Haushaltsansatz die Versorgung und Eingliederung der ca. 50.000 Menschen ohne Ausbildung?

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sind die Zugänge zu beruflicher Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe insbesondere für benachteiligte Zielgruppen zu verbessern. Für (noch) nicht ausbildungsfähige und willige Jugendliche benötigen wir adäquate Angebote im Zusammenspiel der Akteure in Schule, Betrieb, Jugendhilfe und Arbeitsagentur, um den Integrationsprozess voranzubringen und allen Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (Einzelplan 14)

Förderung des Wohnungsbaus (Kapitel 14 050)

Die Mittel in Kapitel 14 050 „Förderung des Wohnungsbaus“ umfassen auch den Bedarf an Heimplätzen für Menschen mit Behinderung. Die veranschlagten Mittel waren in den vergangenen Jahren auskömmlich und müssen auch in 2012 entsprechend berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung sollte sich allerdings nicht ausschließlich auf Heime beziehen, sondern auch geeigneten Wohnraum für die Menschen mit Behinderung umfassen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens (Eingliederungshilfe) leben möchten, so dass die Finanzierung von geeignetem, barrierefreiem – und für die Zielgruppe bezahlbarem – Wohnraum gesichert ist.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (Einzelplan 15)

Frage 22: Wie bewerten Sie als Verband / Initiative den Einzelplan 15:

Emanzipation, Kapitel 15 035

Emanzipation, Kapitel 15 035: Titelgruppe 61 Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Aus Art 2 GG ergibt sich eine staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und ihr vorzubeugen. Bis heute fehlt es jedoch an einem Rechtsanspruch von Frauen und ihren Kindern auf Schutz und Zuflucht sowie Beratung und Unterstützung unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus.

Die erfreuliche Verbesserung der Förderung der Frauenhausarbeit sowie auch der ambulanten Angebote der Frauen- und Mädchenhilfe aus dem Jahr 2011 wird auch im Haushaltsplanentwurf 2012 fortgesetzt. Es wird sich zeigen, inwiefern der Landesaktionsplan „Gewalt an Frauen und Mädchen“ weitere Bedarfe aufzeigen und perspektivisch weitere Kosten im Landeshaushalt zur Folge haben wird. Die Freie Wohlfahrtspflege wird sich in die fachliche Diskussion in der Steuerungsgruppe zum Landesaktionsplan einbringen.

Emanzipation, Kapitel 15 035: Titelgruppe 63 Gleichstellung in der Gesellschaft, Titel 684 63 299 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

ist der einzige Ansatz des MGEPA, der sich explizit an Frauen und Mädchen mit Behinderung richtet. Wir bedauern, dass ausschließlich zwei Projekte für Frauen und Mädchen mit Behinderung Berücksichtigung finden. Gleichwohl begrüßen wir es, dass die beiden bereits im Vorjahr geförderten Projekte weiter berücksichtigt werden.

Emanzipation, Kapitel 15 035: Titelgruppe 75, Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle

Die Bestrebung der Landesregierung, einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie zu entwickeln und umzusetzen, wird begrüßt.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Beratungsstellen für Lesben, Schwule und ihre Angehörigen in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der Nachfrage ohne entsprechende Erweiterung der Ressourcen bewältigen mussten. Hinzu kommt, dass der Entwurf des Aktionsplans eine Reihe von neuen Aufgaben vorsieht. Die vorhandenen landesgeförderten Strukturen der schwul-lesbischen Beratungs-, Vernetzungs- und Facharbeit benötigen für eine angemessene und bürgernahe Umsetzung der vielfältigen Themen und Maßnahmen eine – vor allem personelle – bedarfsgerechte Ausstattung.

Pflege, Alter und demografische Entwicklung, Kapitel 15.044:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Gesamtausgaben in dem die Handlungsfelder Gesundheit, Pflege, Alter, Emanzipation beschreibenden Kapitel 15 044 des Haushaltsplanentwurfes 2012 im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2011 um insgesamt 2,734 Mio. € steigen sollen.

Die Erhöhung im Kapitel 15 044 ist mit 2,5 Mio. € überwiegend der Erhöhung in der Titelgruppe 60 zur Förderung der Pflegeausbildung geschuldet. Die geplante Steigerung der Fachkraftausbildung von 10.300 auf 10.800 Plätze wird aus unserer Sicht allerdings nur partielle Auswirkungen auf die Behebung des Fachkraftmangels haben und muss einhergehen mit der dringend erforderlichen auskömmlichen Finanzierung von Altenpflegefachseminaren. Weitere Anstrengungen und Bereitstellungen finanzieller Mittel, um das pflegepolitische Ziel der Behebung des Fachkraftmangels wirksam erreichen zu können, sind notwendig.

Die Finanzierungssituation der Fachseminare für Altenpflege hat sich durch die Kürzungen seit dem Jahr 2006 von 317,00 € auf 280,00 € kontinuierlich verschlechtert. Die als defizitär zu bezeichnende Betriebskostenfinanzierung trifft die Fachseminare weiterhin hart, da die allgemeine Preisentwicklung vollkommen unberücksichtigt bleibt und aufgrund der fehlenden Finanzierungsanpassung Defizite eingefahren werden. Um eine negative Qualitätsauswirkung in der Ausbildung zu vermeiden, ist eine Anpassung der Betriebskostenförderung an der allgemeinen Preisentwicklung notwendig und somit eine Erhöhung der Betriebskostenförderung.

In der Titelgruppe 70 „Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW“ und 71 „Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen“ wird festgelegt, dass die Mittel der Stiftung wie in den Vorjahren auch verwandt werden können. Den Verbleib der nicht im gleichen Haushaltsjahr verbrauchten Mittel bei der Stiftung begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich. Es ist davon auszugehen, dass in 2012 auch Anträge im Bereich der Baukostenförderung gestellt werden, um die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) bei bestehenden und neuen Immobilien für die Zielgruppe zu erfüllen. Besonders begrüßen wir, dass der Ansatz in Titelgruppe 71 um 234.000,00 Euro höher ausfällt, als im Vorjahr.

Auffallend ist der gleichbleibende Ansatz in der Titelgruppe 85 – Seniorinnen und Senioren, demografische Entwicklung. Die Mittel sind veranschlagt für „Maßnahmen zur altersgerechten Quartiersentwicklung, zur Seniorenpolitik, zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Altenpolitik und des demografischen Wandels“. Die Zuschusssumme von ca. 3 Mio. € an freie Träger trägt in keiner Weise der Schwerpunktsetzung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – einen Masterplan Quartier zu realisieren – Rechnung, wenn hierfür keine Mittel zusätzlich vorgesehen sind.

Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 15.080:

Titelgruppe 64 Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche (AIDS) und Titelgruppe 71 Bekämpfung der Suchtgefahren

Beide Haushaltsansätze sind überrollt worden. Die Ausgabenstruktur ist gegenüber 2011 unverändert. Die fachbezogene Pauschale für die Kommunen wird weiter durch den im Haushaltsgesetz verankerten Bezug auf die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege fachlich flankiert.

Projektmittel für eine impulsgebende Weiterentwicklung von Prävention und Hilfen sowie für die landesweite Koordination sind in bisheriger Höhe fortgeschrieben.

Bezüglich der Titelgruppe 64 nimmt die AIDS-Hilfe NRW e.V. selbst Stellung.

Frage 23: Ist der Haushaltsentwurf aus Ihrer Sicht geschlechtergerecht?

Die Frage ist aus unserer Sicht nicht zu beantworten, da valide Indikatoren in den einzelnen Haushaltsansätzen nicht erkennbar sind.

Frage 24: Deckt der Haushaltsansatz den bestehenden Investitionsbedarf im Krankenhausbereich, insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben, die die Krankenhäuser in den nächsten Jahren in Bezug auf demente Patienten zu bewältigen haben und die sich aus den Inklusions- und Integrationsaufgaben ergeben?

Im Kapitel 15 070 – Krankenhausförderung ist eine geringfügige Erhöhung um 250.000 € vorgesehen. Im Rahmen der Titelgruppe hat es lediglich eine wesentliche Verschiebung gegeben, mittels derer der volle pauschale Förderbetrag zur Errichtung von Krankenhäusern – Baupauschale – in der Titelgruppe 70 veranschlagt wurde.

Die Gesamthöhe der investiven Krankenhausförderung in Höhe von 190 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und reicht aus unserer Sicht nicht aus, den bestehenden Investitionsbedarf im Krankenhausbereich, insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben, die die Krankenhäuser in den nächsten Jahren in Bezug auf demente Patienten zu bewältigen haben und die sich aus den Inklusions- und Integrationsanforderungen stellen, zu decken.

Im Kapitel 15 070 – Krankenhausförderung hat es 2012 gegenüber 2011 folgende Veränderungen gegeben:

a) Im Haushaltsplanentwurf 2012 wird erstmals der volle Betrag von 190 Mio. € für die pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) ausgewiesen. Gleichzeitig fallen damit die Mittel für die Einzelförderung weg (Ausfinanzierung der Maßnahmen nach „altem Recht“). Insgesamt werden 19 Mio. € „umverteilt“ zwischen den beiden Ausgabetiteln.

b) Der Ansatz für die Krankenhausförderung bleibt unverändert. Einzig der sog. „Sonderfonds Krankenhäuser“ wird von 3,75 Mio. € auf 5,0 Mio. € aufgestockt. Die Mittel aus diesem Topf dienen vorrangig für Projekte im Bereich Nutzer- und Patientenorientierung, Kinder- und Jugendliche, ältere Patienten und Genderaspekte. Dazu muss angemerkt werden, dass schon im ursprünglichen Haushaltsplanentwurf 2011 der Ansatz für diesen Titel bei 5,0 Mio. € lag, der dann im Laufe der Beratungen mit dem Argument des schon fortgeschrittenen Haushaltsjahres auf 3,75 Mio. € gekürzt wurde. Letztlich bleibt auch diese Position damit unverändert.

c) Gefragt wird, ob der Haushaltsansatz den bestehenden Investitionsbedarf im Krankenhausbereich deckt, insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben, die die Krankenhäuser in den nächsten Jahren in Bezug auf demente Patienten zu bewältigen haben und die sich aus den Inklusions- und Integrationsaufgaben ergeben. Diese Frage kann verneint werden. Die Baupauschale bietet in dem derzeit bereitgestellten Volumen keine auskömmliche Investitionsförderung und stellt kein Instrument dar, um den Investitionsstau zu beheben. Der Investitionsstau der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser wird mittlerweile auf rund 15 Mrd. € geschätzt. Auch die Bereitstellung eines „Sonderfonds Krankenhäuser“ mit 5,0 Mio. € bei knapp 200 Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen kann nicht überzeugen. Für die Betreuung dementer Patienten im Krankenhaus sind nicht nur bauliche Veränderungen notwendig sondern auch ein überdurchschnittlicher Personaleinsatz, der durch das bestehende

Vergütungssystem in seiner jetzigen Ausgestaltung nach unserer Auffassung noch nicht umfänglich abgedeckt wird.

d) Die besonderen Belange und Bedarfe von Menschen mit Behinderung, die eines stationären Krankenhausaufenthaltes bedürfen, unterscheiden sich von denen dementer Patienten. Die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung muss nach Ansicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW eine besondere Berücksichtigung finden. Dies können z. B. bauliche Maßnahmen (Übersichtlichkeit, Barrierefreiheit etc.) sein oder die Beschilderung und das „allgemeine Zurechtfinden“ (Stichwort „leichte Sprache“) betreffen.

III. Weitere Anmerkungen zum Haushaltsplanentwurf 2012

1. Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, wie freiwilliges soziales Engagement und Selbsthilfe vielfältige Funktionen in der Gesellschaft übernehmen. In der aktuellen Quartiersarbeit z.B. werden die Notwendigkeit funktionierender Nachbarschaftshilfe und Bürgeraktivität auch seitens des Landes hervorgehoben. Ehrenamtliches Engagement und Selbsthilfe schaffen vielfältige ergänzende Qualität und zwischenmenschliche Begegnungen zusätzlich zu den professionellen Angeboten. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat darüber hinaus immer wieder betont, dass Aufbau, Erhalt und Ausbau ehrenamtlichen Engagements einer zeitgemäßen Infrastruktur und somit professioneller Unterstützung bedarf. Der volkswirtschaftliche Mehrwert ist bis in die jüngere Vergangenheit hinein immer wieder dokumentiert worden. Studien des Landes bestätigen ebenfalls, dass Ressourcen und unterstützende Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement ausgebaut werden müssen. Dies ist auch im Haushaltsplanentwurf 2012 nicht erkennbar.

Die zunehmenden Bedarfe (demenziell) erkrankter Menschen, vereinsamter Menschen, überforderter Familien und der Wunsch nach langem häuslichem Verbleib im Alter erfordern einen Hilfemix, bei dem das freiwillige Engagement eine bedeutende Rolle einnimmt und zukünftig einnehmen wird. In diesem Kontext ist die Qualifizierung und Unterstützung von ehrenamtlich und freiwillig Engagierten unabdingbar.

Nach wie vor besteht die Forderung der Freien Wohlfahrtspflege, eine ausreichende Infrastruktur zur Stabilisierung und zum weiteren Aufbau bürgerschaftlichen Engagements und Selbsthilfe zu schaffen, sowie Modellvorhaben für eine verbesserte und neue Partizipationskultur zu fördern.

Zu den betreffenden Haushaltstiteln:

- **Kapitel 11 041, Titel 686 80 - Förderung von Querschnittsaufgaben nach §1908f BGB**

Der 2011 auf 1,5 Mio. € gestiegene Ansatz soll in 2012 fortgeschrieben werden. Die Aufstockung gegenüber 2010 ist sehr erfreulich; die Auskömmlichkeit ist allein mit Blick auf den Anstieg von Demenzerkrankten in Frage zu stellen.

- **Kapitel 15 010, Titel 526 40 - Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch in dem Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen**

Der in 2010 mit 163 T € ohnehin niedrig bezifferte Ansatz entfiel 2011 und ist für 2012 ebenfalls nicht vorgesehen. Wir haben bereits in der Vergangenheit die Sinnhaftigkeit dieses Titels in Verbindung mit dem Haushaltsansatz in Frage gestellt. Die Mittel hätten an anderer Stelle jedoch zur Weiterentwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements wirksam eingesetzt werden können.

2. Bildung

Referenz:

1. Gesetzentwurf Haushaltsgesetz 2012 Drucksache 15/3400
 - § 16 Weiterbildungsgesetz
2. Ministerium für Schule und Weiterbildung (Einzelplan 05)
 - Kapitel 05 072 Landesförderung der Weiterbildung
 - Beilage 2 zu Einzelplan 05 Weiterbildungsförderung
3. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Einzelplan 07)
 - Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfe
4. Fragenkatalog für die Sachverständigenanhörung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich die Stabilisierung der Finanzmittel für die Weiterbildung und Familienbildung im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012.

Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Aufgaben der Bildungsträger, z.B. der Implementation eines nachhaltigen Qualitäts- und Berichtsmanagement, des Aufbaus einer Netzwerk- und Kooperationsstruktur und einer gewachsenen Bildungsberatung ist eine Anpassung der finanziellen Mittel für diese zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt insbesondere die Weiterführung des präventiven Ansatzes der Landesregierung im Bereich der Familienbildung und in diesem

Zusammenhang die Umsetzung gebührenfreier Elternkurse, die eine wichtige konzeptionelle Erweiterung der Familienbildung darstellt.

Es sollte jedoch geprüft werden, inwieweit diese Förderung nicht zu Lasten der Position „Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien“ geht.

Insbesondere unter der politischen Zielsetzung einer präventiven Bildungsarbeit und der Förderung sozial benachteiligter Familien sollte eine Konkurrenzsituation der Angebote verhindert werden. Zur Sicherstellung insbesondere der Angebote für sozial benachteiligte Familien sollten daher die Mittel für den Gebührenerlass mindestens in der Höhe des Haushaltansatzes 2005 zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wäre es wünschenswert, dass die politisch gewünschte Förderung der Kooperation von organisierter Familienbildung mit Familienzentren strukturell sichergestellt wird und die Mittel nicht nur bei Einsparungen im Bereich KiBiz zur Verfügung stehen. Die Kontinuität und Planbarkeit dieser wichtigen Schnittstellenarbeit würde eine feste Förderposition der Familienbildung voraussetzen. Die Fragestellung einer gemeinsamen konsistenten und kooperativen Angebotsentwicklung im Rahmen der Familienbildung sollte daher mit den relevanten Akteuren erörtert werden.

Nach dem derzeit geltenden Schulgesetz NRW entfällt der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit nur für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, nicht aber für Empfänger von SGB II-Leistungen oder Familien mit geringem Einkommen. Dies führt u.a. auch wegen der regelmäßig zusätzlich anfallenden Aufwendungen für Kopien, Arbeitshefte, Lektüren und weitere Lernmaterialien zu einer großen Belastung für Familien, die auf den Regelsatz nach SGB II angewiesen sind. Im Landeshaushalt sind entsprechende Mittel einzuplanen, damit die Belastung mit dem Eigenanteil nach § 96 Abs. 3 Schulgesetz für Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen und Familien mit geringem Einkommen endlich entfällt.

Anlagen

- Anlage 1 Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozialgestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortbildung der Beitragsfreiheit vom 05.01.2012
- Anlage 2 Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz), November 2011